

Herrn
Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender
des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutsche Sparkassen
Leasing AG & Co. KG
Frölingstraße 15 – 31
D–61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon +49 6172 88-1110
Telefax +49 6172 88-1113
www.deutsche-leasing.com

20. April 2007

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen "Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008" (Drucksache 16/4841), zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. "Unternehmen leistungsgerecht besteuern – Einnahmen der öffentlichen Hand stärken" (Drucksache 16/4857) sowie zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Unternehmensteuerreform für Investitionen und Arbeitsplätze (Drucksache 16/4855)

Sehr geehrter Herr Oswald,

zunächst danken wir Ihnen für die Einladung zu der öffentlichen Anhörung am 25. April 2007 zu den o. g. Vorlagen, der wir gerne nachkommen. Vorab nehmen wir zu zwei für die Leasingbranche problematischen Regelungsvorschlägen aus dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen Stellung, die in einem Falle insbesondere für unser Unternehmen existenzbedrohend sind. Ergänzend fügen wir in der Anlage eine stichwortartige Zusammenfassung der aus Sicht der Leasingwirtschaft und speziell der Deutschen Leasing wesentlichen Punkte bei.

Die Deutsche Leasing begrüßt und unterstützt die Zielsetzung der geplanten Steuersatzsenkung und akzeptiert, dass im Interesse der zwingend notwendigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte die mit der Steuersatzsenkung zunächst verbundenen Einnahmeausfälle auf ein bestimmtes Volumen begrenzt werden sollen.

Deshalb wird auch grundsätzlich der Einbeziehung pauschalierter Finanzierungsanteile von Leasingraten in die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungstatbestände des § 8 GewStG nicht widersprochen. Allerdings müssen die Pauschalierungssätze in typisierender Weise den tatsächlichen durchschnittlichen Finanzierungsanteilen entsprechen und dürfen sich nicht an einzelnen "Extremfällen" orientieren bzw. auf der Basis unrealistischer, weil nicht marktgerechter Zinssätze ermittelt werden.

Die im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vorgesehenen Sätze von 20% bei Mobilien und 75% bei Immobilien führen zu einer erheblichen Benachteiligung gegenüber einer kreditfinanzierten Investition, bei der beim Kreditnehmer nur der tatsächliche Zinsaufwand hinzurechnungspflichtig ist.

Mit Blick auf die nunmehr von den Koalitionsfraktionen gewollte gewerbesteuerliche Gleichstellung von Leasingnehmern und Kreditnehmern kommt es bei Leasinginvestitionen nach dem Gesetzentwurf zu einer gewerbesteuerlichen Doppelbelastung. Im Unterschied zu kreditfinanzierten Investitionen, bei denen bewusst und gewollt eine Doppelbesteuerung durch Freistellung des Kreditgebers nach § 19 GewStDV (Bankenprivileg) verhindert wird, werden beim Leasinggeber alle Finanzierungsaufwendungen als gewerbesteuerliche Hinzurechnungsbeträge erfasst. In die Hinzurechnung soll nunmehr ausdrücklich auch ein im Rahmen von Leasingraten-Forfaitierungen anfallender "Abschlag" einbezogen werden.

Im Ergebnis ergibt sich damit eine Steuerbelastung des Finanzierungsaufwands einer Leasing-Investition, die etwa zweieinhalbmals höher ist als bei einer kreditfinanzierten Investition. Diese Diskriminierung des Leasing lässt sich nur durch eine gewerbesteuerliche Gleichstellung von Leasinggebern mit Kreditgebern beseitigen.

Ergänzend verweisen wir auf die vorliegende Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Leasing-Unternehmen e.V. vom 23. Februar 2007, in der auch die gravierenden Auswirkungen der so genannten Zinsschranke für Leasingunternehmen dargestellt werden.

Mit der Zinsschranke soll der konzerninternen Verlagerung von Steuersubstrat ins Ausland entgegengewirkt werden und es sollen übermäßig hohe Fremdkapitalquoten verhindert werden, sofern damit nur eine Steueroptimierung angestrebt wird. Nach der Gesetzesbegründung sollen jedoch Unternehmen nicht belastet werden, die ohne steuerliche Gestaltungen eine hohe Außenfinanzierung aufweisen.

Zu dieser Gruppe von Unternehmen gehören typischerweise Kreditinstitute und Leasinggesellschaften, deren Aktivgeschäft in hohem Maße fremdfinanziert ist. Im Gegensatz zu Banken haben Leasinggesellschaften aber keine Zinserträge, so dass der Saldo aus Zinserträgen und Zinsaufwendungen bei ihnen den ungeschmäleren Zinsaufwand umfasst. Die Zinsschranke führt damit dazu, dass künftig bei Leasinggesellschaften, die entsprechend dem branchenüblichen Geschäftsmodell ihre Investitionen in Leasingobjekte nahezu vollständig fremd finanzieren, der weit überwiegende Teil des Zinsaufwands steuerlich nicht mehr abzugsfähig wäre. Die daraus erwachsende Steuerbelastung führt zu Steuerquoten, die größtenteils über 100% des Gewinnes liegen und in vielen Fällen sogar ein Mehrfaches des Gewinnes betragen.

Im Folgenden sind für die Deutsche Leasing modellhaft unter der Annahme der für Leasinggesellschaften typischen Rechtsform einer Kapitalgesellschaft die Auswirkungen der Unternehmensteuerreform dargestellt:

Konzernbilanzsumme (= Fremdfinanzierungsvolumen):	€ 10.000 Mio.
Zinsaufwand (Durchschnittlicher Finanzierungssatz 4 % p.a.):	€ 400 Mio.
Gewinn vor Steuern (Jahresüberschuss 2006 umgerechnet):	€ 40 Mio.
Zinsschranke (30 % vom EBIT von € 440 Mio. = € 132 Mio.)	€ 268 Mio.
Körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn (€ 40 Mio. + € 268 Mio.)	€ 308 Mio.
Gewerbsteuerpflichtiger Gewinn (€ 308 Mio. + Hinzurechnung 25% von € 132 Mio.)	€ 341 Mio.
Gewerbsteuer (Messbetrag 3,5 %; Hebesatz 375 %)	€ 45 Mio.
Körperschaftsteuer (15 %)	€ 46 Mio.
Verlust nach Steuern (Gewinn € 40 Mio. ./.. Steuern € 91 Mio.)	€ 51 Mio.

Aus einem Vorsteuer-Gewinn von € 40 Mio. ergibt sich nach Steuern ein Verlust von über € 50 Mio., das entspricht einer Steuerquote von mehr als 225%.

Die Zinsschranke wirkt damit für die Deutsche Leasing existenzvernichtend, da die Deutsche Leasing aus den nachstehend erläuterten Gründen von der so genannten "Escape-Klausel" keinen Gebrauch machen kann.

Die Deutsche Leasing ist das bundesweite Kompetenzcenter aller Sparkassen im vornehmlich mittelständischen Leasinggeschäft. Jährlich wickelt sie mit rd. 1.600 Mitarbeitern Geschäfte mit etwa 80.000 mittelständischen Firmen ab und ist mit einem Marktanteil von 14% Marktführer in Deutschland. Um die besonderen Möglichkeiten des Leasings für den in der Regel eigenkapitalschwachen Mittelstand noch besser für ihre Kunden nutzen zu können, haben die Sparkassen in 1999 die Deutsche Leasing übernommen. Unter der unternehmerischen Führung der Sparkassen ist das Neugeschäft der Deutsche Leasing Gruppe jährlich durchschnittlich um mehr als 17% auf knapp € 7 Mrd. im letzten Geschäftsjahr angewachsen.

Die Deutsche Leasing bildet mit ihren in- und ausländischen Tochtergesellschaften einen Konzern im Sinne von § 4h Abs. 3 E-EStG. Bei den ausländischen Tochtergesellschaften handelt es sich nahezu ausschließlich um aktive Leasinggesellschaften, die errichtet wurden, um die weit überwiegend mittelständischen deutschen Kunden und Partner der Deutschen Leasing und der Sparkassen bei Investitionen im Ausland zu "begleiten" bzw. um den Absatz von Investitionsgütern an ausländische Abnehmer mit Leasing zu "unterstützen". Den Kundenbedürfnissen folgend hat die Deutsche Leasing seit 1993 ihre internationale Präsenz in mittlerweile 15 europäischen Ländern und in China systematisch ausgebaut. Die Deutsche Leasing und damit die deutschen Sparkassen fördern dort nahezu ausschließlich den deutschen produzierenden Mittelstand mit Absatzfinanzierungen von rund € 1 Mrd. p.a.

Bei den inländischen Tochtergesellschaften, mit denen aufgrund der Rechtsform der Personengesellschaft oder aufgrund bestehender Fremdbeteiligungen kein Organschaftsverhältnis begründet werden kann, sind besonders die heutige DAL Deutsche Anlagen-Leasing GmbH & Co. KG (DAL) sowie deren Objektgesellschaften zu erwähnen. Während die Deutsche Leasing selbst im Mobilienleasing (Maschinen und betriebliche Anlagen, IT-Ausrüstung und Fahrzeuge) schwerpunktmäßig im Mengen- oder Massengeschäft tätig ist (durchschnittliches Vertragsvolumen im letzten Geschäftsjahr T€ 58), wird das Immobilien- und Großmobilen-Leasinggeschäft über die DAL (durchschnittliches Vertragsvolumen im letzten Geschäftsjahr € 11 Mio.) betrieben.

Zur betriebswirtschaftlich sinnvollen weiteren Bündelung der Kräfte in der Sparkassen-Finanzgruppe hat sich die Deutsche Leasing in 2005 an der heutigen DAL beteiligt und wurde damit zum umfassenden "Kompetenz-Center Leasing" für die Sparkassen ausgebaut. Dazu wurde von dem damaligen Alleingesellschafter HSH Nordbank AG eine 60%-ige Beteiligung an der damaligen AGV Anlagen- und Grundstücksvermietungsgesellschaft mbH & Co. KG erworben (die restlichen 40% werden auch heute noch von der HSH Nordbank AG gehalten). Zeitgleich hat die AGV die neu strukturierte alte Deutsche Anlagen-Leasing GmbH gekauft. Daraus entstand die neue DAL, deren Integration in die Deutsche Leasing 2006 erfolgte. In der für das Immobilien- und Mobilien-Großgeschäft typischen Weise wickelt die DAL ihr Geschäft über rund 2.000 Objektgesellschaften ab, von denen der größte Teil im Teilkonzernabschluss der DAL enthalten ist. Bei einer Reihe dieser Objektgesellschaften, die über die HSH Nordbank AG finanziert werden, liegt nach § 8a Abs. 2 E-KStG eine "steuerschädliche" Gesellschafter-Fremdfinanzierung vor, die den gesamten Konzern infiziert und von der Anwendung der Escape-Klausel ausschließt (§ 8a Abs. 3 E-KStG).

Eine handelsrechtliche Dekonsolidierung von Objektgesellschaften ist ungeachtet der damit verbundenen steuerlichen Unsicherheiten – § 4h Abs. 3 E-EStG definiert einen eigenständigen steuerlichen Konzernbegriff – rechtlich und tatsächlich schwierig und grundsätzlich nur unter Einschaltung ausländischer Rechtsträger mit der Folge der Verlagerung von Steuersubstrat ins Ausland möglich. Eine Reduzierung der Beteiligung der HSH Nordbank AG an der DAL auf einen Wert unter 25% und damit unter den Schwellenwert einer Schachtelbeteiligung gefährdet die im Zuge des Beteiligungserwerbs begründete strategische Partnerschaft und stellt insoweit diesen Teil des Geschäftsmodells der Deutschen Leasing nachhaltig in Frage.

Aber selbst wenn die Dekonsolidierung der "kritischen" Objektgesellschaften gelänge, würde die Deutsche Leasing mit ihrem inländischen Betrieb weiterhin der Zinsschranke unterliegen. Nimmt man den aktuellen, nach den Vorschriften des HGB erstellten Konzernabschluss der Deutschen Sparkassen Leasing AG & Co. KG, in dem die Beteiligung an der neuen DAL nur At-Equity erfasst ist, als Maßstab, so ergäbe sich zum ersten für die Zinsschranke relevanten Bilanzstichtag, nämlich dem 30. September 2007, "hochgerechnet" und unter Einbeziehung der bereits durchgeführten ersten Stufe der Kapitalerhöhung von € 135 Mio.

(s. u.) eine Konzern-Eigenkapitalquote von 3,24%. Unterstellt man, dass mit allen einbezogenen inländischen Konzerngesellschaften (mit Ausnahme der DAL; s. o.) eine steuerliche Organschaft besteht bzw. begründet werden könnte, würde sich die Eigenkapitalquote für den "Inlandsbetrieb" nur auf 2,20% belaufen und damit die Zinsschranke Anwendung finden.

Der Grund für die geringere Eigenkapitalquote des "Inlandsbetriebes" liegt darin, dass ein Teil der ausländischen Tochtergesellschaften der Deutschen Leasing in regulierten Märkten tätig ist, in denen eine über das in Deutschland betriebswirtschaftlich erforderliche Maß hinausgehende Eigenkapitalausstattung vorgeschrieben ist. Im Zusammenhang mit den ausländischen Tochtergesellschaften weisen wir nochmals ausdrücklich darauf hin, dass diese Auslandsgesellschaften in keinsten Weise steuerlichen Gewinnverlagerungszwecken dienen, sondern ausschließlich erforderlich sind, um die weit überwiegend mittelständischen Kunden und Partner der Deutschen Leasing und der deutschen Sparkassen bei deren eigenen Investitionen im Ausland bzw. dem Absatz von Investitionsgütern an ausländische Abnehmer mit der Dienstleistung Leasing zu unterstützen.

Eine "Angleichung" der Inlands-Eigenkapitalquote ist angesichts der gerade erst in diesem Jahr von der Gesellschafterversammlung völlig losgelöst von irgendwelchen steuerlichen Überlegungen ausschließlich wachstumsbedingt beschlossenen dreistufigen Kapitalerhöhung bei einem Gesellschafterkreis von 416 Sparkassen kurzfristig nicht durchführbar. Der Gesellschafterbeschluss umfasst eine 1. Stufe mit einer Einzahlung von € 135 Mio. die Anfang diesen Monats realisiert wurde; die 2. Stufe mit € 80 Mio. ist in 2009 und die 3. Stufe mit € 85 Mio. in 2011 zur Einzahlung fällig. Im Übrigen lassen die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse keine Preiserhöhungen zu, die für eine adäquate "Verzinsung" des – betriebswirtschaftlich nicht notwendigen – zusätzlichen Eigenkapitals erforderlich wären.

Der Deutschen Leasing als Verbundunternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe ist auch die Begründung einer Organschaft mit ihren Gesellschaftern (416 Sparkassen) nicht möglich. Im Gegensatz dazu haben die maßgeblichen inländischen Wettbewerber, wie z. B. alle Hersteller-Leasinggesellschaften oder Gesellschaften, die eine Bank als Mutter haben, die Möglichkeit, der Zinsschranke "auszuweichen", indem sie über ein steuerliches Organschaftsverhältnis an der regelmäßig höheren Eigenkapitalausstattung der Muttergesellschaft "partizipieren".

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei einer unveränderten Umsetzung der im Rahmen der Unternehmensteuerreform geplanten Zinsschranke für die Deutsche Leasing der Weg in die Insolvenz vorgezeichnet ist. Auch wenn die vorstehend angesprochenen "Ausweichmaßnahmen" in Angriff genommen würden, könnten sie keinesfalls bis zum 30. September dieses Jahres, dem nächsten Bilanzstichtag der Deutschen Leasing, umgesetzt werden. § 52 Abs. 12d E-EStG sieht bekanntlich vor, dass die Zinsschranke bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr bereits auf die Wirtschaftsjahre anzuwenden ist, die nach dem Tag

des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages – also nach dem 25. Mai – beginnen. Für die Deutsche Leasing wäre dies das am 01. Oktober 2007 beginnende Wirtschaftsjahr 2007/2008.

Gestatten Sie uns ergänzend noch zwei grundsätzliche Bemerkungen:

Mit der Unternehmensteuerreform soll erreicht werden, dass die in Deutschland erzielten Gewinne auch wieder vermehrt in Deutschland versteuert werden. Dazu dient einmal die Steuersatzsenkung, mit der die Attraktivität des Standortes Deutschland für Direktinvestitionen erhöht und damit auch die Verlagerung von Steuersubstrat ins Ausland unattraktiver wird. Zusätzlich soll mit einigen Gegenfinanzierungsmaßnahmen gezielt verhindert werden, dass in Deutschland erwirtschaftete Erträge ins Ausland transferiert werden.

Die vorstehend für die Deutsche Leasing beschriebenen möglichen Gestaltungsmaßnahmen zur "Abwehr" der Zinsschranke würden diese Ziele der Unternehmensteuerreform konterkarieren, da sie zum Abfluss von Steuersubstrat ins Ausland führen (s. o.: Dekonsolidierung von Objektgesellschaften) und allein der Vermeidung eines von den Verantwortlichen bei der Ausgestaltung der Zinsschranke wohl bisher nicht bedachten Kollateralschadens dienen. Betriebswirtschaftlich sind diese Maßnahmen nicht zu rechtfertigen, ein volkswirtschaftlicher Nutzen ist nicht erkennbar.

Auch uns ist bewusst, dass der für die Unternehmensteuerreform vorgegebene sehr enge politische Finanzierungsrahmen grundsätzlich für jede Änderung des Gesetzentwurfes, die zu einer Erhöhung des Finanzierungssaldos führt einen Ausgleich an anderer Stelle erfordert. Hinsichtlich der in der Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Leasing-Unternehmen e. V. ausführlich erläuterten "Nachbesserungen", denen wir uns uneingeschränkt anschließen und die hinsichtlich der Zinsschranke für das Überleben der Deutschen Leasing unverzichtbar sind, ist der Leasingbranche und auch uns ein unmittelbarer Gegenfinanzierungsvorschlag nicht möglich. Wir weisen aber darauf hin, dass die Leasinggesellschaften bereits mit dem geplanten Wegfall der degressiven AfA einen nicht unbedeutenden Beitrag zur Gegenfinanzierung leisten.

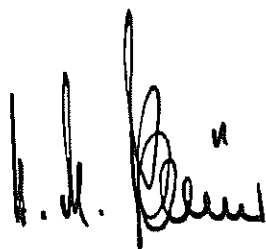
Bekanntlich begrenzt die Finanzverwaltung bei einem bestimmten Leasingvertragstyp – den so genannten Vollamortisationsverträgen – die maximale Vertragslaufzeit auf 90% der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasingobjektes. Einer in den steuerlichen Betriebseinnahmen über die Leasingraten enthaltenen vollen Amortisation der Anschaffungskosten des Leasingobjektes steht damit künftig nur noch ein Abschreibungsaufwand von 90% der Anschaffungskosten gegenüber. Es kommt damit in einem nicht unbedeutenden Umfang zu einer Besteuerung von noch nicht realisierten Gewinnen und - soweit am Vertragsende der Restbuchwert von 10% nicht mehr erlösfähig ist – zu einer vorübergehenden Besteuerung von überhaupt nicht vorhandenen Gewinnen. Bisher konnte dieser Effekt durch die Anwendung der degressiven AfA weitestgehend vermieden werden.

Weiterhin führt die geplante Neuregelung in § 7g E-EStG (Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe) zu einer Ausweitung des Kreises der vom Leasing ausgeschlossenen Investitionen. Die Anwendung dieser Vorschrift erfordert, dass die Investition zu einer Aktivierung in der Steuerbilanz des begünstigten Steuerpflichtigen führt. Diese Voraussetzung wird in aller Regel beim Leasing – Ausnahme Mietkauf – nicht erfüllt.

Abschließend erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass ohne eine Veränderung des Gesetzesentwurfes in den beiden für die Leasingbranche problematischen Regelungsvorschlägen – wir verweisen nochmals auf die entsprechenden Änderungsvorschläge in der Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Leasing-Unternehmen e. V. – kurz- bis mittelfristig eine Verlagerung wesentlicher Teile des Leasinggeschäftes auf ausländische Anbieter droht. Ausländische Leasing-Gesellschaften würden verstärkt in den deutschen Markt drängen, da sie in ihrem Heimatland keinen steuerlichen Einschränkungen beim Abzug ihrer Finanzierungsaufwendungen unterliegen. Damit wäre genau das Gegenteil dessen erreicht, was mit der Zinsschranke angestrebt wird: Steuersubstrat in Form von inländischen Leasing-Aufwendungen würde als Leasing-Ertrag nicht mehr im Inland sondern im Ausland versteuert.

Die Sparkassen-Finanzgruppe, die bei der Kreditvergabe an mittelständische Unternehmen mit einem Marktanteil von 43,1 % führend ist, wäre wegen der bei unveränderter Realisierung der Zinsschranke sich abzeichnenden Insolvenz der Deutschen Leasing gezwungen, ihre Leasingaktivitäten künftig von einem ausländischen Standort zu betreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Michael Heitmüller



Paul Dillenberger

Anlage

Leasing-Branche ist wesentlicher Wachstumsmotor für die deutsche Wirtschaft

- In 2006 wurden in der Bundesrepublik Deutschland bei Ausrüstungsinvestitionen von insgesamt 169 Milliarden Euro rund 54 Milliarden Euro über Leasing investiert. Davon entfielen rd. 13% (6,8 Milliarden Euro) auf die Deutsche Leasing.
- Insbesondere der deutsche Mittelstand ist aufgrund seiner Eigenkapitalschwäche besonders auf Leasing mit seinen speziellen betriebswirtschaftlichen Vorteilen angewiesen. Gerade dort können aufgrund der starken Objektbezogenheit Investitionen noch durch Leasing realisiert werden, für die eine Kreditfinanzierung aus Bonitätsgründen ausscheidet. Der Leasing-Geber ist Volleigentümer des Leasing-Objekts und verfügt über ausgeprägte Objekt- und Marktkenntnisse sowie über etablierte Verwertungsstrukturen. Angesichts dessen kann die mitunter eingeschränkte Bonität des Leasing-Nehmers in den Hintergrund treten.
- Gleichwohl steht Leasing aber in vielen Fällen auch in einer unmittelbaren Wettbewerbssituation zu einer Kreditfinanzierung.

Unternehmensteuerreform darf Wachstumsmotor Leasing nicht abwürgen

Probleme:

Leasing wird gegenüber kreditfinanzierten Investitionen zweifach benachteiligt:

- Überzogene Pauschalierungssätze beim Leasing-Nehmer und gewerbesteuerliche Doppelbelastung beim Leasing-Geber diskriminieren Leasing:
 - Mobilien: 20% Pauschalierung statt 13% tatsächlichem Zinsanteil
 - Immobilien: 75% Pauschalierung statt 50% tatsächlichem Zinsanteil
 - Doppelbesteuerung des Finanzierungsaufwands durch zusätzliche Hinzurechnung des Refinanzierungsaufwands beim Leasing-Geber
- Die Deutsche Leasing unterliegt entgegen dem Gesetzeszweck der Zinsschranke.

Folgen:

- Beim Leasing ergibt sich gegenüber dem Kredit eine 2,5 fache gewerbesteuerliche Belastung des Finanzierungsaufwandes.
- Im Gegensatz zu Banken haben Leasing-Gesellschaften keine Zinserträge, so dass der ungeschmälerzte Zinsaufwand der Zinsschranke unterliegt. Damit ist bei einer Leasing-Gesellschaft etwa zwei Drittel des Zinsaufwands nicht mehr steuerlich abzugsfähig. Bei einem Steuersatz von 30 Prozent entsteht eine steuerliche Zusatzbelastung von 20 Prozent des Zinsaufwands, die nicht durch Gewinn gedeckt werden kann.
- Zinsschranke und gewerbesteuerliche Doppelbelastung führen bei der Deutschen Leasing (vgl. untenstehende Modellrechnung) zu einer Steuerbelastung, die mehr als das Zweifache des Gewinnes beträgt.

- Damit wird die Wettbewerbsfähigkeit des Leasing steuerinduziert stark eingeschränkt, die Deutsche Leasing planmäßig in die Insolvenz getrieben.
- Die Investitionsversorgung des chronisch eigenkapitalschwachen Mittelstands ist gefährdet; damit drohen Arbeitsplatzverluste.
- Durch die günstigeren steuerlichen Rahmenbedingungen (keine gewerbesteuerliche Hinzurechnungen, keine Zinsschranke) droht eine Verdrängung inländischer Leasing-Anbieter durch Wettbewerber mit ausländischem Standort und eine Verlagerung inländischer Gesellschaften ins Ausland.
- Damit wird eine Zielsetzung der Unternehmensteuerreform konterkariert und es ergibt sich eine Verlagerung von Steuersubstrat in Form von beim inländischen Leasing-Nehmer abzugsfähigem Leasingaufwand ins Ausland.

Abhilfe:

- Pauschalierungssätze für gewerbesteuerpflichtigen Finanzierungsanteil der Leasing-Raten auf höchstens 13% bei Mobilien und höchstens 50% bei Immobilien reduzieren.
- "Bankenprivileg" für Leasing-Unternehmen öffnen; wenn Leasing-Nehmer künftig wie Kreditnehmer besteuert werden, müssen auch Leasing-Geber wie Kreditgeber behandelt werden.
- Nicht intendierte, den Gesetzeszweck konterkariierende Anwendung der Zinsschranke auf Leasing-Unternehmen durch zusätzliche "Escape-Klausel" (Erweiterung des Begriffs der Zinserträge um "kalkulatorische" Zinsanteile in den Leasing-Erlösen) verhindern.
 - Die bisherigen "Escape-Möglichkeiten" sind für die Deutsche Leasing unzureichend und führen nicht zu einer Vermeidung der Anwendung der Zinsschranke (Begründung s. u.).

Modellrechnung zu der künftigen steuerlichen Situation der Deutschen Leasing

Die konkreten Auswirkungen der Unternehmensteuerreform führen bei der Deutschen Leasing modellhaft unter der Annahme der für Leasinggesellschaften typischen Rechtsform einer Kapitalgesellschaft zu einem jährlichen Verlust nach Steuern von über € 50 Mio.:

Konzernbilanzsumme (= Fremdfinanzierungsvolumen):	€ 10.000 Mio.
Zinsaufwand (Durchschnittlicher Finanzierungssatz 4 % p.a.):	€ 400 Mio.
Gewinn vor Steuern (Jahresüberschuss 2006 umgerechnet):	€ 40 Mio.
Zinsschranke (30 % vom EBIT von € 440 Mio. = € 132 Mio.)	€ 268 Mio.
Körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn (€ 40 Mio. + € 268 Mio.)	€ 308 Mio.
Gewerbesteuerpflichtiger Gewinn (€ 308 Mio. + Hinzurechnung 25% von € 132 Mio.)	€ 341 Mio.
Gewerbesteuer (Messbetrag 3,5 %; Hebesatz 375 %)	€ 45 Mio.
Körperschaftsteuer (15 %)	€ 46 Mio.
Verlust nach Steuern (Gewinn € 40 Mio. ./ . Steuern € 91 Mio.)	€ 51 Mio.

Warum kann die Deutsche Leasing der Zinsschranke nicht ausweichen?

- Die "Konzern-Escape-Klausel" ist wegen schädlicher Gesellschafter-Fremdfinanzierung bei einzelnen Konzern-Objektgesellschaften für die Deutsche Leasing (DL) insgesamt nicht anwendbar (Grund: 40%-Beteiligung des vorherigen Alleingeschafters HSH Nordbank an der in 2005 zu 60% von der DL erworbenen, für das Großmobilen- und Immobilien-Leasinggeschäft zuständigen Konzerntochter DAL, über die in einer strategischen Partnerschaft auch weiterhin Leasinggeschäfte mit Kunden der HSH Nordbank getätigt und Leasing-Objektgesellschaften finanziert werden).
 - Eine Dekonsolidierung von Objektgesellschaften ist rechtlich und tatsächlich schwierig und grundsätzlich nur unter Einschaltung ausländischer Rechtsträger mit der Folge der Verlagerung von Steuersubstrat ins Ausland möglich; eine Reduzierung der Beteiligung der HSH Nordbank an der DAL auf unter 25% gefährdet die strategische Partnerschaft.
- Selbst wenn die "Konzern-Escape-Klausel" von der DL grundsätzlich beansprucht werden könnte, ist derzeit die Differenz zwischen der Konzern-Eigenkapitalquote und der Eigenkapitalquote des inländischen Konzernteils größer als 1%-Punkt (Grund: Die ausländischen Aktivitäten der DL, die ausschließlich der "Betreuung" der weit überwiegend mittelständischen deutschen Kunden und Partner der DL und der Sparkassen bei Investitionen im Ausland bzw. beim Absatz von Investitionsgütern an ausländische Abnehmer dienen, finden zum Teil auf regulierten Märkten mit "erhöhten" Eigenkapitalanforderungen statt).
 - Eine "Angleichung" der Inlands-Eigenkapitalquote ist angesichts einer gerade erst in diesem Jahr durchgeführten Kapitalerhöhung bei einem Gesellschafterkreis von 416 Sparkassen kurzfristig nicht durchführbar; im Übrigen lassen die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse keine Preiserhöhungen zu, die für eine adäquate "Verzinsung" des - betriebswirtschaftlich nicht notwendigen - zusätzlichen Eigenkapitals erforderlich wären.
- Der Deutschen Leasing als Verbundunternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe – Gesellschafter sind die bereits erwähnten 416 Sparkassen – ist auch die Begründung einer Organschaft mit ihren Gesellschaftern nicht möglich. Im Gegensatz dazu haben die maßgeblichen inländischen Wettbewerber, wie z. B. alle Hersteller-Leasinggesellschaften oder Gesellschaften, die eine Bank als Mutter haben, die Möglichkeit, der Zinsschranke "auszuweichen", indem sie über ein steuerliches Organschaftsverhältnis an der regelmäßig höheren Eigenkapitalausstattung der Muttergesellschaft "partizipieren".